Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 4 (1857)

Heft: 19

Artikel: Schullehrerkasse

Autor: Stucki, J. / Christener, Ulr. / Kurz, L.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-250893

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tiefen der hölle sich bergen. Grenzenloser Wahnsinn, sich au fer Gott zu denken. Bin ich's nicht, der himmel und Erde erfüllet,

spricht der herr . . .

Mit Absicht von Gott weg zu streben und so das göttliche Gesetz im Menschen frech zu höhnen, ist wohl der Verdorbenheit höchster Grad; so wie im Gegensatze die völlige Hingabe in Gottes Walsten, die kindliche Zuversicht zum Vater aller Wesen des menschlichsgöttlichen Lebens Kern und Wesen ist.

Schullehrerfaffe. *)

I. Cirkular

an sämmtliche Mitglieder der bern. Schullehrerkasse.

(Erlassen von der Revisionskommission am 4. November 1856.)

Die Kommission zur Revision der Statuten der Schullehrerkasse macht folgende Vorschläge zu Abanderungen und Zusätzen:

1. Die in §. 8 der Statuten geforderten Eintrittsgebühren follen wegfallen. Dagegen follen von den eingehenden Unterhal-

tungsgeldern jährlich 50/0 kapitalistet werden.

Motiv. Es schien zu beschwerlich bei einem erhöhten Unterhaltungsgeld, wie es hienach verlangt wird, noch eine Eintrittsgebühr zu bezahlen. Dagegen sichern 5% der jährlich eingehenden Unterhaltungsgelder eine regelmäßige, wenn auch langsame Vermehrung des Kapitals.

2. Aus den nachbezahlten Unterhaltungsgeldern wird ein Reservefond gebildet, der zu allfälliger Ergänzung der Pensionsbeträge, überhaupt zu außerordentlichen Auslagen verwendet werden soll, und über welchen besondere Rechnung geführt wird. Die Verfügung geschieht auf Antrag der Verwaltungskommis-

fion durch die Hauptversammlung.

Motiv. Der Reserve-Fond bildet ein Ausgleichungsmittel. Sollten die nachbezahlten Unterhaltungsgelder, die sich momentan sehr anhäusen können, sogleich alle zu Pensionen verwendet werden, so müßten diese Ausnahmsweise in einem günstigen Jahre sehr hoch gehen und dann wieder fallen, was gewiß höchst unzweckmäßig wäre. In Fällen, wo die zu Pensionen bestimmten Gelder nicht ausreichen würden, könnte dargus nachgeholsen werden.

3. Jedes neue Mitglied hat in 30 Jahresbeiträgen eine Summe von Fr. 450 an die Rasse zu entrichten. Diese Einzahlung ge-

Die Redaftion.

^{*)} Da die hohe Regierung in Sachen nun endgültig entschieden bat, so find wir im Falle, den Streit über diese Angelegenheit mit der Beröffentlichung nachstehender Aften im Schulblatt in der Weise als geschlossen zu erklaren, daß fernere bezügliche Einsendungen unter die "Anzeigen" verwiesen werden müßten.

schieht in 3 Serien und zwar so, daß die ersten 10 Jahre jährlich 25 Fr., die folgenden 10 Jahre jährlich 15 Fr., und die letzten 10 Jahre jährlich 5 Fr. bezahlt werden sollen. Die bisherigen Mitglieder der Kasse treten in diesenige Serie ein, in welche sie nach der Jahl der gemachten Jahresbeiträge zu stehen kommen. Jeder Unterschied in der Beitragspflicht der Mitglieder wird dadurch aufgehoben. Wer 30 Jahresbeiträge an die Kasse bezahlt hat, ist von allen weitern Beiträgen frei.

Motiv. Die bisherigen Leistungen eines Mitgliedes betrusen im Ganzen Frkn. 187. Es werden nun gefordert Fran-

ten 450.

Bisher hatte die Kasse ein Kapital von Fr. 93,000, dasselbe

wird nun betragen cirka Fr. 350,000.

Bisher betrug eine Pension Fr. 30. In Zukunft soll sie betragen Fr. 100. Bisher konnte kein Mitglied, so lange es eine Lehrerstelle bekleidete, eine Pension beziehen. Jeht wird jedem Mitgliede von 60 Jahren eine solche geboten, und ist hoffnung vorhanden, daß in wenigen Jahren alle Mitglieder von 55 Jahren zum Genusse kommen. Hätte man die Leistungen nach Verhältniß der vermehrten Vortheile erhöhen wollen, so hätte man weit höher gehen müssen.

Daraus geht auf's Evidenteste hervor, daß die geforderten erhöhten Beiträge gegen die neu gebotenen Vortheile sehr bil-

lig find.

Die in Aussicht gestellten Pensionen sind aber durchaus durch die geforderten erhöhten Beiträge bedingt. Das Eine nicht ohne das Andere. Die erhöhte und vermehrte Kasse hebt den Lehrerstand. Wir sind gehoben worden, wir sollen

uns felbst auch heben.

Der schon lang und oft gerügte Stein des Anstoßes, die Ungleichheit in der Beitragspflicht wird hier, auf Berechnungen gestützt, billig ausgeglichen. Werz. B. 9 Ihresbeiträge bezahlt hat, der bezahlt noch 1 Jahresbeitrag zu Fr. 25, — 10 solche zu Fr. 15 und 10 zu Fr. 5 u. s. w.

4. Eine Pension foll nicht weniger als Fr. 100 jährlich betragen.

Es haben auf dieselbe Unspruch:

a. Alle Wittwen und Kinder verstorbener Mitglieder nach den

bisher gesetlichen Bestimmungen.

b. Alle Mitglieder, welche das 60te Altersjahr zurückgelegt haben, abgesehen davon, ob sie noch eine Lehrerstelle bekleiden oder nicht.

e. Mitglieder unter 60 Jahren und zwar bis auf das zurückgelegte 55te Altersjahr zurück, wenn die Kräfte der Anstalt

es gestatten.

So lange dieses nicht für Alle der Fall ist, sollen nach und nach immer die Lehrer der ältesten Sahresklasse zum Genusse kommen; und zwar sollen immer sämmtliche Mitzglieder von der nämlichen Altersklasse zugleich zur Pen-

fion gelangen. Allfällige Ueberschüsse fließen in den Re-

fervefond.

Motiv. Entweder müßte man die Größe der Pension bestimmen, und die Zeit zum Genusse theilweise unbestimmt lassen, oder aber umgekehrt die Zeit zum Pensionsgenuß siriren dagegen aber die Größe der Pension unbestimmt oder höchstens bloß wahrscheinlich lassen. Die Kommission entschied sich für das Erstere, aus Grund, weil die Kasse vorzugsweise eine Wittwens, Waisens und Alterskasse sein soll, und dieser Zaieck dadurch am nachhaltigsten erreicht werden kann.

5. Sobald alle Mitglieder, welche das 55te Altersjahr zurückgelegt haben, Pensionen beziehen, und die zu verwendenden Gelder noch nicht erschöpft sein sollten, so sollen die Pensionen
steigen, und in diesem Falle dann mehr als Fr. 100 betragen.
Eine Pension soll jedoch nie weniger als um Fr. 5 erhöht
werden. Ueberschüsse fließen in den Reservesond.

Motiv. Die Vermehrung der Pension um Fr. 5 schien zweckmäßig um in geraden Summen operiren zu können. Das Ungerade fällt in den Reservesond zu späterer Ausgleichung.

6. Diejenigen Mitglieder unter 55 Jahren, die nach §. 15 lit. b der Statuten pensionirt werden, so wie alle diejenigen, welche bisher eine Pension bezogen haben und dieselbe nach diesen neuen Bestimmungen nun verlieren möchten, erhalten auf so lange, bis sie in Folge ihres Alters in den vollen Genuß treten, eine halbe Pension.

7. Die Nothsteuern sollen von nun an wegfallen.

Motiv. Die Behandlung der Nothsteuerbegehren erschwert die Verwaltung unglaublich. Zudem ist es nicht möglich, trots aller Gewissenhaftigkeit der Verwaltungsbehörde, immer die Würdigsten zu berücksichtigen. Bei übertriebener Zudringlichskeit ist es so leicht zu irren. Da überdieß die ältern Mitgliesder sämmtlich zum Genusse kommen und die Pensionen beträchtlich werden, so schien die Aushebung der Nothsteuern das Beste und Zweckmäßigste. Mit dieser Bestimmung fällt auch viel Aerger weg, den die Nothsteuern in ihrem Gesolge trugen.

8. Der Eintritt neuer Mitglieder nach den bisherigen Leistungen wird gestattet bis 31. Dezember 1856. Nachher finden diese neuen Bestimmungen ihre Anwendung.

9. Die §§. 8. 9. 10. 13. 14 und 15 der Statuten sind — in so weit sie mit diesen Bestimmungen im Widerspruch stehen —

hiemit aufgehoben.

Die Bezirksvorsteher, tenen für ihre Bezirke eine hinlängliche Anzahl dieses Zirkulars mitgetheilt wird, haben dasselbe den Kassamitgliedern ihres Bezirks mitzutheilen, die Bezirksversammlungen einzuberufen, diese Anträge nebst den beigefügten Motiven einer gründlichen Berathung zu unterwerfen, und das Ergebniß derselben der Kommission längstens bis zum 1. März 1856 mitzutheilen.

Bern, den 4. November 1855.

Namens der Kommission Der Präsident: 3. Stucki. Der Sekretär: Ulr. Ehristener.

Tied asminis nomina II. Resumé

über die von den Bezirksversammlungen bis zum 1. März 1856 eingelangten Gutachten bezüglich einer Revision der Statuten der allgemeinen Schullehrerkasse.

Revisions = Projekt.

Es find im Ganzen 20 Gutachten eingelangt.

Nicht in die Anträge der Revisions-Kommission, und überhaupt in keinerlei Revision der Statuten eintreten, will 1-Kreis, nämlich Erlach.

Eintreten wollen also 23 Kr.

Ohne alle Modifikationen wollen die Vorschläge der Revisionskommission annehmen 3 Kr., nämlich Jura, Schwarzenburg und Thun.

Mit Modififationen wollen eintreten 20.

1. Die Eintrittsgelder aufheben wollen (nach dem Entwurfe) 19 Kr.

Dieselben nicht aufheben 5, Bern, Büren, Erlach, Laupen und Murten.

(Bern schlägt Fr. 20 vor) Laupen und Murten wollen ermäßigen.

Nach dem Entwurfe von den eingehenden Unterhaltungsgeldern jährlich $5^{0}/_{0}$ kapitalistren, wollen 17 Kr.

Mebr als 5% fapitalistren, will 1 Kr., nämlich Wangen,

schlägt bis $50^{\circ}/_{\circ}$ vor.

Gar nichts kapitalisiren bis alle Mitglieder über 55 Jahre mit einer Pension von wenigstens Fr. 100 bedacht werden können 1 Kr., nämlich Aarwangen.

2. Dem Grundfate, einen Reservefond ju bilden, stimmen bei

22 Kr.

Reinen Reservefond will 1 Rr., nämlich Buren.

Die nachbezahlten Unterhaltungsgelder wollen in diefen Fond fliegen laffen ohne Ausnahme 21 Rr.

Mit Ausnahme derjenigen pro 1855, wo man sie zu Pensionen

verwenden, will 1 Kr., nämlich Bern.

Einen Theil der sammtlichen Unterhaltungsgelder des laufenden und des nächsten Jahres kapitalisiren, sie später aber zu Penfionen verwenden, will 1 Kr., nämlich Büren. Dem Entwurfe, 30 Jahresbeiträge in 3 verschiedenen Serien, im Ganzen Fr. 450 an die Kasse zu entrichten, stimmen bei 20 Kr.

3. Die Unterhaltungsgelder erhöhen wollen 2 Kr., Bern und Seftigen. —

Sie dagegen ermäßigen 1 Rr., nämlich Saanen.

Dem Grundsate, die Unterhaltungsgelder in verschiedenen Serien zu entrichten, stimmen bei 21 Kr.

Unabänderliche, gleichmäßige Beiträge wollen 2 Kr., Bern

und Saanen.

4. Dem Entwurfe der Revisions-Rommission stimmen bei 7 Kr., Nidau, Biel, Jura, Laupen und Murten, Konolfingen, Schwarzenburg, Thun.

Nicht den Pensionsbetrag, sondern das Alter der Pensions=

berechtigung bestimmen, wollen 16 Rr.

Beides bestimmen mit Lattitiide von steigen und fallen,

1 Rr., nämlich Trachselwald.

Das Alter der Pensionsberechtigung definitiv auf das 55. Altersjahr setzen 6 Kr., nämlich Bucheggberg, Aarberg, Fraubrunnen, Signau, Nieder-Simmenthal, Interlaken und Oberhasle.

Dasselbe auf das 50. Altersjahr segen, 9 Kr.

Wangen fett 50 oder 55, also facultativ.

Die Pensionen für alle Berechtigten gleich stellen, wollen 15 Kreise.

Verschiedene Pensionsstufen annehmen, 8 Kr. Davon Sef-

tigen und Ober-Simmenthal bloß facultativ.

Definitiv Aarberg, Bern, Frutigen, Saanen, Signau und Trachselwald.

Marberg will für die erste Stufe Fr. 100 annehmen, die

zweite unbestimmt laffen.

Frachselwald will 3 Pensionsstufen, Fr. 40, 60 und 80 Franken.

Bern, Frutigen und Saanen wollen ganze und halbe Pen-

5. Zum Vorschlag der Revisionskommission stimmen 12 Kreise, Fraubrunnen, Nidau, Biel, Jura, Laupen, Murten, Buchsegberg, Signau, Niedersimmenthal, Interlaken, Oberhaste, Konolsingen, Schwarzenburg und Thun.

Denselben modifiziren wollen 10 Kr. Wangen spricht sich

nicht bestimmt aus.

6. Ohne Modifikation 13. Modifiziren wollen 9.

7. Die Nothsteuern aufheben (nach dem Entwurfe) wollen 15 Kreise.

Dieselbe unter vor Mißbrauch möglichst schützenden Formen beibehalten 8 Kr., nämlich Aarberg, Frutigen, Laupen, Mursten, Seftigen, Nieder-Simmenthal (Wangen) Konolfingen.

8. Den Beitritt bis 31. Dezember offen zu lassen (unter den alten Statuten) 21 Kr.

Dagegen 2, Nidau-Biel und Ronolfingen.

9. Weiter gehende Revisionen verlangen 2 Kr., nämlich Nidau— Biel und Signau.

Einstweilen nicht weiter geben wollen 22 Kr.

in a single of name III. Sanktion

der Statuten der Schullehrerkasse.

Der Regierungsrath des Rantons Bern,

Auf den Antrag der Erziehungs-Direktion, genehmigt hiemit folgende, von der Hauptversammlung der Schullehrerkasse am 6. und 7. Mai 1856 beschlossene Abänderungen ihrer von uns unterm 8. Januar 1840 sanktionirten Statuten:

1. Die Verwendung der Unterhaltungsgelder betreffend :

a. Die nach §§. 8 und 31 der bisherigen Statuten aufgestellten Bestimmungen über die Eintrittsgelder sind aufgehoben; dafür werden von den eingehenden Unterhaltungsgeldern

jährlich 5% fapitalisirt.

b. aus den nachbezahlten Unterhaltungsgeldern (§. 10 lit. b der Statuten) wird ein Reservesond gebildet, der zur allsfälligen Ergänzung der Pensionsbeträge, überhaupt zu außerordentlichen Auslagen verwendet werden soll. Die Verfügung für die letztern Fälle geschieht auf den Antrag der Verwaltungskommission durch die Hauptversammlung.

- 2. Jedes neue Mitglied hat in 30 Jahresbeiträgen eine Summe von Fr. 450 an die Rasse zu entrichten. Diese Einzahlung geschieht in 3 Serien, und zwar so, daß für die ersten 10 Jahre jährlich Fr. 25, für die folgenden 10 Jahre jährlich Fr. 15, und für die letzten 10 Jahre jährlich Fr. 5 bezahlt werden soll.— Die bisberigen Mitglieder der Kasse treten in diesenige Serie ein, in welche sie nach der Zahl der gemachten Jahresbeiträge zu stehen kommen.
 - 3. Auf eine wiederkehrende Sahrespension haben Unspruch :

a. alle Wittwen und Kinder verstorbener Mitglieder nach den

bisherigen Bestimmungen der Statuten;

b. Alle Mitglieder, welche das 55. Altersjahr zurückgelegt has ben, abgesehen davon, ob sie noch eine Lehrerstelle bekleis den oder nicht;

c. alle diejenigen Mitglieder, welche durch §. 15 litt. b. der

Statuten befchlagen werden.

Die Größe einer Pension ist unbestimmt; sie richtet sich nach den hiefür disponibeln Hulfsmitteln. Die Vergrößerung einer Pension, so wie eine allfällige Verkleinerung ist eintretenden Falls auf Fr. 5 gestellt. Ueberschüsse in der Pensionssumme fallen in den Reservefond.

4. Zur Ausrichtung von Nothsteuern ist jährlich ein Kredit bis

auf Fr. 400 zu verwenden.

5. Die §§. 8, 9, 10, 13, 14, 15 und 31 der Statuten find insoweit sie mit obigen Bestimmungen im Widerspruch steben,

biemit aufgehoben.

In Berücksichtigung jedoch, daß diese abgeänderten Statuten in Rraft erklärt wurden, bevor sie von uns genehmigt waren, und eine Anjahl Lehrer dieser Abanderungen wegen der Kasse nicht bei= getreten find, in der Erwartung, daß dieselben von uns nicht genehmigt und gunftigere Bedingungen in Bezug auf den Gintritt und die Unterhaltung vorgeschrieben worden, verfügen wir:

"Daß bis 1. Julius nächsthin noch die Bestimmungen der bis-"berigen Statuten über den Eintritt in die Raffe gelten follen."

Bern, den 30. März 1857.

Namens des Regierungsrathes, Der Nicenräsident (L. S.) Sign. E. M n g n. Der Rathsschreiber : Sign. 2. Rurg.

Bortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrath.

IV. Projekt: Schreiben

nt adnogradit (abbatiscenous) eut pas antinobas, nabino

Regierungsstatthalteramt Saanen.

In einem, ju Ende des verflossenen Jahres an uns gerichteten Schreiben (ohne Datum) haben Sr. Johann Mösching und sieben andere Lehrer des Amtsbezirks Saanen das Gesuch an uns gerichtet, es möchte dasjenige, was gegen die von der hauptversammlung der Schullehrerkaffe infolge des Fuchsichen Erbes beschloffenen Beitragsbestimmungen im "Bolksschulblatt" eingewendet worden, ge-nau geprüft, und dafür gesorgt werden. daß diese Bestimmungen anullirt und dagegen gunftigere aufgestellt werden. Diefes Gefuch stütt sich auf die ausgesprochene Absicht des genannten Testators, durch jenes Bermächtniß "den Schullehrerstand ju heben."

Nachdem wir dem ersten Theil dieses Gesuchs entsprochen, und eine genaue Prüfung beffen, mas gegen jene Beitragsbestimmungen eingewendet worden, veranstaltet haben, finden wir uns nicht veranlagt, die von den Petenten gewünschte Unullirung berfelben ju

verfügen.

Der Regierungsrath kann nämlich die Unsicht der Petenten nicht theilen, daß durch die angegriffenen Bestimmungen, wie sie anjunehmen scheinen, das allgemeine Interesse der bernischen Lehrerschaft "gemissen vorrechtlerischen Interessen Ginzelner zum Opfer falle." Er muß im Gegentheil den gemeinnütigen Charafter Der